# Merkblatt zur Zahnbehandlung

- Die Wahl der Zahnärztin oder des Zahnarztes
- Die Finanzierung der Zahnbehandlung
- Allgemeines

## Die Wahl der Zahnärztin oder des Zahnarztes

**Bevor Sie sich für eine bestimmte Zahnärztin oder einen bestimmten Zahnarzt entscheiden, fragen Sie sich, welche Kriterien Ihnen wichtig sind:**
Z.B. Geschlecht, ganzheitliche Behandlung, Familienzahnarzt / -zahnärztin, Fachspezialist, modernste Technik, usw.

**Folgende Punkte können Sie bei der Wahl unterstützen:**
- Kann Ihnen eine Bekannte oder ein Arbeitskollege einen Zahnarzt empfehlen?
- Soll die Praxis in der Nähe des Arbeits- oder Wohnorts liegen?
- Wie sind die Öffnungszeiten der Praxis? (Tageszeit, Wochentage?)
- Wie ist die Erreichbarkeit? (ÖV; Parkplätze; behindertengerecht?)
- Welchen Taxpunktwert verrechnet die Praxis?
- Besteht eine Zusammenarbeit mit der Dentalhygienikerin? Ist diese intern oder extern geregelt?
- Ist die Zahnärztin oder der Zahnarzt Mitglied der Zahnärztegesellschaft? (SSO) Dies bedeutet Gewähr, dass er einer Standesordnung unterstellt ist und regelmässig Fortbildungsnachweise erbringen muss.

Lassen Sie sich diese Fragen telefonisch beantworten. Falls die Praxis eine Homepage hat, können Sie sich auch dort erste Informationen holen.

Tipp: Falls Sie einen günstigen, vernünftigen Zahnarzt suchen, fragen Sie bei den Behörden (Sozialamt, Amt für Zusatzleistungen) nach, mit welcher Praxis sie gute Erfahrungen gemacht haben.

**Folgende Punkte können Sie erst nach der ersten Sitzung beantworten:**
- Wie seriös empfanden Sie die Erstuntersuchung?
- Wie wurden Sie über die notwendigen Behandlungen informiert?
- Ist der Taxpunktwert in der Praxis klar ersichtlich (gesetzlich vorgeschrieben!)?
- Ist geplant, Sie regelmässig zu Kontrollen aufzubieten?

Sympathie: Lassen Sie Ihren Bauch mitentscheiden. Falls es Ihnen in der Praxis unwohl ist, besteht die Gefahr, dass auch die beste Behandlung als Misserfolg empfunden wird.

## Die Finanzierung der Zahnbehandlung

**Grundsätzliches**
- In der Regel müssen Sie selber für die Kosten der Behandlung aufkommen. Nur wenige zahnärztliche Leistungen sind bei bestimmten Erkrankungen kassenpflichtig. Falls Sie eine Zusatzversicherung für Zahnbehandlungen abgeschlossen haben, werden entsprechend Ihrer Police Kosten übernommen.
- Verlangen Sie von Ihrem Zahnarzt vor Behandlungsbeginn einen detaillierten schriftlichen Kostenvoranschlag. Sollten danach unerwartete Behandlungen notwendig werden, die die Mehrkosten um mehr als 15% erhöhen,

müssen Sie darüber rechtzeitig informiert werden.

### Was ist bei den Kosten für die Zahnbehandlung zu beachten?

• Grundregel: Mit einer vernünftigen Ernährung und einer guten Mundhygiene können Sie Kosten sparen! In der Regel sollten Sie sich einmal pro Jahr einer Kontrolle und Zahnreinigung unterziehen, je nach dem sogar zwei- bis dreimal pro Jahr.
• Klären Sie ab, ob Sie der Zahnarzt zum SUVA-Tarif (Sozialtarif) behandelt. Dieser beträgt zurzeit (2007) Fr. 3.10.
• Beachten Sie die Angaben auf dem Kostenvoranschlag: Taxpunktwert (TPW), Positionen, Anzahl, usw. Diese sind für den Laien allerdings sehr schwierig zu beurteilen.
NB: Nicht derjenige mit dem tiefsten TPW muss der günstigste sein. Viel wichtiger ist die vorgeschlagene Behandlung und ob der Rahmen der Taxpunkte und des Taxpunktwerts nach oben ausgeschöpft wird.
• Bei finanziellen Schwierigkeiten müssen Sie vor der Behandlung mit dem Zahnarzt die Angelegenheit besprechen.
• Klären Sie ab, ob eine Behandlung in Etappen möglich ist.
• Fragen Sie nach der Möglichkeit, in Raten zu zahlen und leisten Sie vorgängig bereits eine erste Akontozahlung.
• Die Zahnbehandlung kann eventuell auch an einer zahnärztlichen Poliklinik kostengünstiger, aber zeitaufwändiger durchgeführt werden.
• Die Aufnahme von Kleinkrediten zur Begleichung der Rechnung ist in vielen Fällen problematisch. Schlussendlich müssen Sie für die Mehrkosten (Zins) aufkommen, auch wenn die Werbung verlockend tönt.

### Die Rechnung

Die Rechnung darf den Kostenvoranschlag unbegründet nicht mehr als 15% überschreiten. Lassen Sie den Kostenvoranschlag und die Rechnung gegebenenfalls bei uns überprüfen.

Sind Sie mit der Behandlung unzufrieden, suchen Sie zuerst das Gespräch mit dem behandelnden Zahnarzt. Falls dies unmöglich ist, verlangen Sie beim Kantonszahnarzt oder bei der Schlichtungsstelle der Schweizerischen Zahnärzteorganisation (SSO, www.sso.ch oder 031 310 20 80) eine Streitschlichtung.

### Wichtige Zusatzinformation

Als Auftraggeberin Ihres Zahnarztes schliessen Sie einen Vertrag im Auftragsrecht ab. Damit verpflichten Sie sich, die Leistungen zu bezahlen und es dürfen nur mit Ihrem Einverständnis zahnärztliche Untersuchungen und Eingriffe durchgeführt werden, das gilt auch für Röntgenaufnahmen.

# Allgemeines

### Verhältnis Zahnarzt / Zahnärztin – Patientin / Patient

• Ein kompetenter Zahnarzt schlägt Ihnen wenn möglich mehrere Behandlungsmöglichkeiten vor.
• Er ist verpflichtet, Sie auf Alternativen hinzuweisen.
• Er ist verpflichtet, Sie über die Risiken zu informieren.
• Sie sollten sich für den Entscheid bezüglich einer Behandlung nicht drängen lassen, sondern sich ausreichend Zeit nehmen. Diese ist nur in Notfällen nicht vorhanden!
• Akzeptieren Sie keine Zusatzbedingungen, hinter denen Sie nicht stehen können (Bsp.: Zahnarzt behandelt Sie nur, wenn sich alle Familienmitglieder von ihm behandeln lassen.).
• Bei Unsicherheit oder hohem Kostenvoranschlag empfiehlt sich das Einholen einer Zweitmeinung bei einem unabhängigen Zahnarzt. Wichtig: Nehmen Sie Ihre Röntgenbilder mit. Diese gehören immer Ihnen, selbst wenn Sie diese noch nicht bezahlt haben!

### Wichtige Informationen für Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt

Teilen Sie Ihrem Zahnarzt alle Erkrankungen an denen sie leiden mit, insbesondere welche Medikamente Sie einnehmen müssen. Dies ist wichtig, um Komplikationen zu vermeiden, aber auch weil gewisse Medikamente eine Mundtrockenheit auslösen können.

### Behandlungenen im Ausland

Lassen Sie grundsätzlich Vorsicht walten, wenn Sie die Möglichkeit einer Behandlung im Ausland in Erwägung ziehen. Denn sollten sich später Probleme ergeben, so können z.B. Sorgfaltspflichtverletzungen nach ausländischem Recht nur bedingt von der Schweiz aus juristisch verfolgt werden. Eine vorgängige und umfassende Information über die Behandlung ist unerlässlich!

### Offene Fragen

• Wenn Ihnen ein Zahn oder eine Rekonstruktion entfernt werden muss, gehört das darin enthaltene Altgold Ihnen. Sie können versuchen, dafür einen kleinen Betrag zurückerstattet zu erhalten. Aber auch das Rote Kreuz (Rainmattstr. 10, 3001 Bern) sammelt Altgold um Projekte in der Drittwelt zu finanzieren („Altgold für Augenlicht").
• Garantie: Es besteht eine zehnjährige Garantie auf zahnärztliche Werkstücke. D.h. bricht eine Krone, ein Inlay oder eine Füllung vorher, so haben Sie das Recht, eine Neuanfertigung günstiger zu erhalten. (Pro Jahr Haltedauer 10% Selbstbehalt). Nicht eingeschlossen sind die Kosten für auftretende Komplikationen oder erneut auftretende Schäden am Zahn (Wurzelbehandlung, Sekundärkaries u.ä). Es ist nicht immer einfach zu entscheiden, ob ein Garantiefall vorliegt. Sprechen Sie Ihren Zahnarzt darauf an.

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
Postfach, 8042 Zürich
044 361 92 56
www.patientenstelle.ch

Im März 2007